Der deutsche Landwirt in Kleinpolen

Vierzehntägig erscheinende Beilage zum „Ostdeutschen Volksblatt", herausgegeben unter Mitwirkung des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kleinpolen

Nr. 4 | Lemberg, am 3. Lenzmond | 1929

Ausmahlung von Weizen und Roggen

Mit dem 15. 12. v. Js. trat eine Verordnung des Innen-Ministeriums vom 1. 12. 1928 in Kraft, auf Grund welcher die Herstellung von besseren (lichteren) Weizenmehlen, als es der 65prozentigen Ausmahlung entspricht, verboten ist. Es ist ferner verboten, aus Roggen besseres Mehl auszumahlen, als es dem von Fall zu Fall vom Innen-Ministerium festgesetzten einheitlichen Typ entspricht. Dieser Typ wird auf Grund eines 70prozentigen Mehlauszuges vom Getreide mit einem durchschnittlichen Hektolitergewicht von 70 Kilogramm festgesetzt. Muster- für diesen Typ werden die Aemter der Kreisverwaltungsbehörden besitzen. Der vom Innenministerium jeweils festgesetzte Typ wird im „Monitor Polski" veröffentlicht. Dieser Beschränkung unterliegen nicht Mehle von schlechterer Qualität (dunklere), als es der festgesetzte Typ angibt. Es ist ferner verboten, in gewerblichen Unternehmen für die Verarbeitung und zum Verbacken Weizen- oder Roggenmehl zu verwenden, das obigen Bestimmungen nicht entspricht. Zur Führung der Kontrolle sind die Kreisverwaltungsbehörden verpflichtet. Wer obige Verordnung übertritt, wird auf Grund der Artikel 4 und 5 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 31. August 1926 bestraft. Mit dem Inkrafttreten obiger Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung des Innen-Ministeriums vom 10. 10. 1928 über die Vermahlung von Weizen- und Roggen (Dz. U. R. P. Nr. 87, Poz. 769) außer Kraft.

Landwirtschaft und Tierzucht

Düngt man bei Schnee?

Wenn die Landwirte im Herbst mit ihren Arbeiten zurückgeblieben sind und im Winter noch etwas nachholen möchten, oder wenn im Nachwinter der Schnee lange liegen bleibt und die Frühjahrsarbeiten zu drängen beginnen, endlich auch wenn die Leerung der Düngerstätte und der Jauchegrube von Tag zu Tag dringlicher wird, dann pflegen in ihren Kreisen die Fragen aufgeworfen zu werden: „Ist es geraten, Stalldung über den Schnee zu spreiten? Kann man jauchen bei Schnee? Darf man den künstlichen Dünger auf den Schnee streuen, dann welchen und wann?"

Auf die erste Frage ist zunächst zu antworten, daß Stalldung den allgemeinen chemischen Grundsätzen nach nie lange ausgespreitet liegen darf, sofern es sich lediglich um die Erhaltung der Düngestoffe handelt. Etwas anderes ist es aber, wenn uns die anderen Eigenschaften wertvoller sind. Diese bestehen vorzugsweise darin, daß der Stalldung, wenn er auf die junge Wintersaat oder auf Klee oder auf Wiesen, die zum Ausfrieren neigen, gebracht wird, die Pflanzen vor dem Ausfrieren schützt. Ferner bewahrt die warme Bedeckung die Bodenbakterien, so auch die Knöllchenbakterien der Leguminosen, vor dem Absterben. Sie können bei warmer Bedeckung im Frühjahr sofort mit erhöhter Tätigkeit einsetzen, machen den Boden mürbe und führen den Pflanzen neuen Stickstoff zu. Das Mürbewerden und damit eine schnellere Gare des Bodens tritt uns auch recht deutlich vor Augen, wenn der Stalldung im Herbst auf die rauhe Furche gefahren ist und ausgespreitet den Winter hindurch an der Oberfläche gelegen hat. Damit ist also schon zum Ausdruck gelangt, daß der Stalldung, um eine physikalische Wirkung zu erzielen, im Spätherbst oder Vorwinter aufgebracht werden muß; denn zu einer solchen Wirkung gehört Zeit. Wenn man dabei noch das Glück hat, daß der Stalldung nach dem Ausspreiten sogleich einschneit und allmählich mit einer dicken Schneedecke belegt wird, so braucht man sich auch um die chemischen Verluste nicht zu sorgen; denn der Schnee kühlt den Dung aus, so daß die Bildung von freiem Ammoniak stark gehemmt, und wirklich freigewordenes Ammoniak vom Schnee sofort aufgefangen wird.

Am Ausgang des Winters muß man aber die Dinge von einer anderen Seite betrachten. Jetzt wird der Stalldung über den Schnee gebreitet. Infolge seiner Wärme bringt er den Schnee zum Schmelzen. Da aber der Boden darunter meist gefroren ist, treibt das Schneewasser entweder ab und geht so dem Acker verloren, oder es bleibt auf dem Acker lange stehen, versauert allmählich oder gefriert wieder, durch beides die Pflanzen unter sich erstickend. Nach oben hin liegt der Dung frei. Da die Luftwärme bereits wieder im Zunehmen begriffen ist und die Sonne mehr hervortritt, wird viel kohlensaures Ammoniak im Dung gebildet, das bei seiner außerordentlichen Flüchtigkeit sich ständig vom Stalldung löst und in die Luft entweicht. Mit dem flüchtigen Ammoniak geht aber dem Boden der Stickstoff, dieser wertvollste und teuerste aller Düngestoffe verloren.

Hieran erkennt ein jeder, daß es für die Wirkung grundverschieden ist, ob man den Stalldung im Vorwinter vor dem Schnee oder im Nachwinter über den Schnee spreitet. Während von dem ersteren nicht gerade abgeraten zu werden braucht, muß vor dem letzteren gewarnt werden. Soll der Stalldung aber dennoch vom Hofe abgefahren werden, so tut man besser, man fährt ihn auf dem Felde zu einem Haufen zusammen, den man vorläufig mit Erde oder Stroh bedeckt, bis die Witterung gestattet, den Stalldung zu spreiten und sofort unterzupflügen.

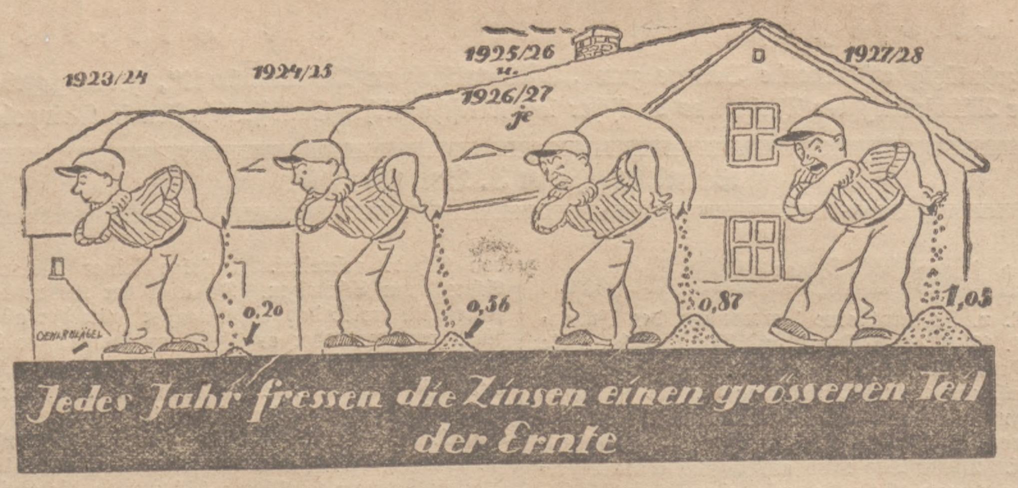
Mit der Jauche verhält es sich ähnlich. Zwar kann man sie im Spätherbst noch ausfahren, um sie loszuwerden, wenn sie auch wenig Nutzen bringt. Die Jauche auf gefrorenen Boden laufen zu lassen, ist aber zwecklos, da sich dann das Ammoniak völlig verflüchtet. Nicht viel besser wäre es, wenn man die Jauche über den Schnee ausfahren wollte; denn dabei würde der Schnee zuerst schmelzen, um dann sogleich mit der Jauche zusammenzufrieren. Unter dieser Kruste würde die Saat ersticken. Auf unbestandenem Acker schadet die Jauche natürlich nicht; aber ihre Wirkung dürfte sich vollständig verloren haben, wenn später die neuangesäten Pflanzen ins Wachstum treten. Wenn man die Jauche durchaus aus der Grube entfernen muß, läßt man sie am besten in Holz- oder Blechrinnen noch einmal über den Dung laufen, wobei ein guter Teil von dem Stroh aufgefangen wird, oder man gießt sie in Löcher, die man in den Komposthaufen geschlagen hat und die man nach dem Vollgießen wieder schließt, um der Luft den Zutritt zu verwehren.

Was die künstlichen Düngemittel betrifft, so müssen wir einen Unterschied zwischen sämtlichen Stickstoffdüngemitteln einerseits und den Kali- und Phosphorsäure-Düngemitteln andererseits machen.

Die ersteren sollen bekanntlich möglichst zurzeit der Vegetation bezw. kurz vorher gestreut werden, damit die Pflanze die sich aus dem Stickstoff bildenden Salpetersäure schnell aufnehmen kann. Kalkstickstoff soll man ja zwar nicht auf die wachsende Pflanze streuen, da er ätzend wirkt; aber bei Berührung mit Schnee würde er — wie bei jeder Feuchtigkeit — sofort Dizyandiamid bilden, und dieses wirkt ebenfalls ätzend. Stickstoffdüngemittel bei Schnee zu streuen, ist also in keinem Falle geraten.

Die Kalidünger, also auch Kainit, schmelzen als Salz sofort den Schnee, und zwar bei der größten Kälte. Deshalb ist auf den damit bestandenen Flächen auch das Ausstreuen von Kalidüngemitteln auf Schnee nicht zu empfehlen; jedoch wäre auf unbestelltem Acker nichts dagegen einzuwenden. Wiederum zu meiden ist diese Düngung auf stark abschüssigem Felde und bei Ueberschwemmungen; denn da das Salz sich vollkommen in Wasser auflöst, würde es mit diesem auch völlig abfließen.

Von den Phosphordüngemitteln käme nur das Thomasmehl in Betracht, da das Superphosphat erst kurz vor der Vegetation und bei Wiesen erst nach dem Einsetzen der Vegetation gegeben wird. Das Thomasmehl nun kann unbedenklich auf den Schnee gestreut werden, und zwar ebensogut auf bestandenen wie auf unbestandenen Flächen. Zwar enthält das Thomasmehl auch gebrannten, also ungelöschten Kalk, der sich im Schnee erst noch löschen würde; aber diese Menge ist bei der feinen Verteilung des Düngers so gering, daß eine Schädigung durch Verbrennen nicht zu spüren ist. Was aber die Auflösbarkeit des Thomasmehl anbetrifft, so will man beobachtet haben, daß diese durch den Schnee, also durch Einwirkung von Kälte und Nässe, noch erhöht wird. Dieses Düngemittel käme also beim Auf-



Die Not der deutschen Landwirtschaft

Die Schuldenlast der deutschen Landwirtschaft hat bereits Mitte 1928 13,6 Milliarden erreicht und stellte sich somit höher als der gesamte Ertrag, der nur 12 Milliarden betrug. Die jährlichen Zinsenlasten sind von 0,2 Milliarden im Jahre 1923/24 auf 1,5 Milliarden im Jahre 1927/28 gestiegen. Ein Drittel des deutschen Volkes ist in seiner Lebenshaltung unmittelbar von dem Ertrag der Landwirtschaft abhängig; ein Drittel des deutschen Volkes wird also unmittelbar von der Not der Landwirtschaft betroffen.

streuen auf Schnee noch zu schnellerer Wirkung als bei gewöhnlicher Anwendung. Da das Thomasmehl den Schnee nicht schmilzt, kann das Ausstreuen zu jeder Zeit erfolgen.

Diplomlandwirt P. K. Schmidt.

Die Appetitlosigkeit der Saugferkel

kann durch falsche Zahnstellung, durch schlecht verdaute Futtermittel, durch Ueberfressen oder einem Magen- und Darmkatarrh bedingt werden. Es ist wohl selbstverständlich, daß falsche Zahnstellung den Tieren bei der Nahrungsaufnahme Schmerzen verursacht. Dem Uebel ist aber durch ein Abkneifen der Zähne leicht entgegenzutreten. Für Saugferkel sind schwer zu verdauende Futtermittel alle solche, die leicht aufquellen, z. B. Kartoffeln und Bohnenschrot, dann aber auch jedes Futter, welches nicht mehr von normaler Beschaffenheit ist. Darum wirkt alles kaltes, bereiftes, durch dichte Lagerung warm gewordenes, sowie muffiges und dumpfiges Futter störend auf die Verdauung ein. Solches Futter liegt den Tieren längere Zeit wie Bleiklumpen im Magen. Es entsteht Unbehaglichkeit, die sich durch Mangel an Freßlust äußert. Aehnlich verhält es sich mit dem Ueberfressen der Tiere, infolge zu hastiger Nahrungsaufnahme. Dieses Ueberfressen erfolgt entweder aus Hunger wegen nicht pünktlicher Einhaltung der Futterzeiten oder aus Freßgier. Eine Hungerkur ist in solchen Fällen ein natürliches Heilmittel. Durch erneute Nahrungsaufnahme würde das Leiden nur vergrößert werden. Tiere, die an Appetitlosigkeit leiden, müssen eine Hungerkur durchmachen. Man gibt ihnen auch ¼—½ Teelöffel Rizinusöl ein.

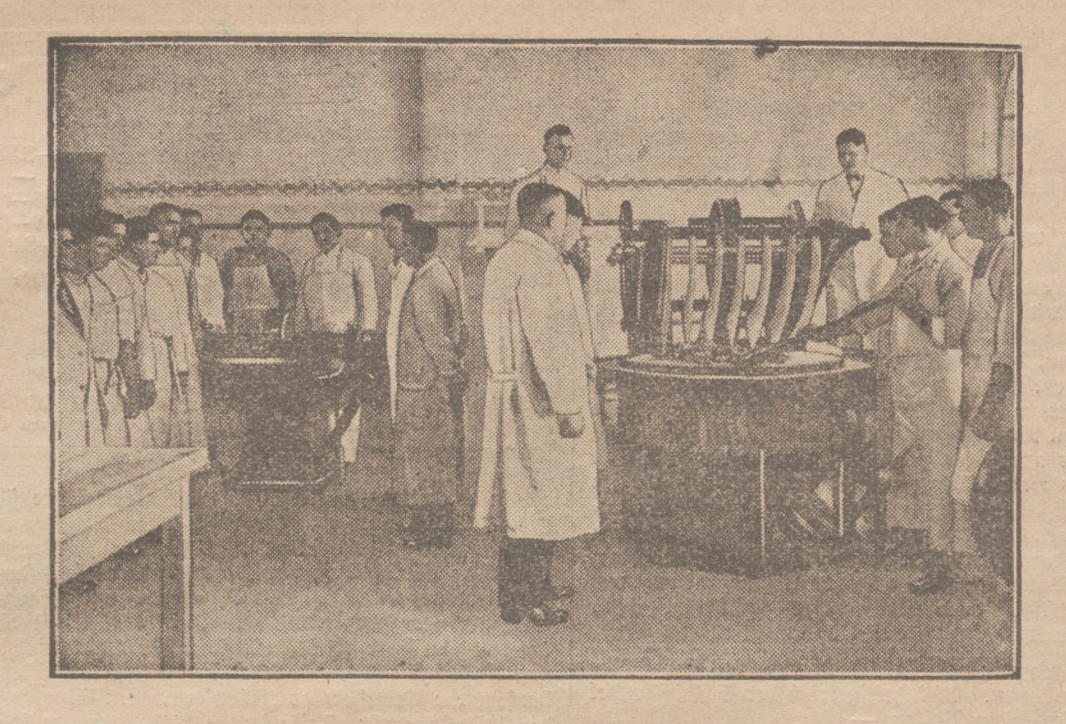
E. R.

Genossenschaftswesen

Der Aufsichtsrat und seine Pflichten.

Die Bemerkungen des Verbandsrevisors in den Revisionsprotokollen, daß der Aufsichtsrat zu wenig Sitzungen abgehalten und nicht nach allen Richtungen hin seine Pflichten erfüllt hat, wiederholen sich so oft, daß wieder einmal Veranlassung genommen werden muß, die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates zu behandeln. Wir wollen dabei die Tätigkeit des Aufsichtsrates in Spar- und Darlehnskassen zugrunde legen, weil diese Art von Genossenschaften ja besonders vielseitig in ihrer Tätigkeit ist.

Das Wort „Aufsichtsrat" nennt uns ja schon die Aufgabe, die ihm in der Genossenschaft gestellt ist. Er ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Organ, welches die Geschäfte des Vorstandes zu überwachen hat, damit der Genossenschaft aus fehlerhaften Handlungen des Vorstandes kein Schaden entstehen kann. Vielleicht wird hier der eine oder der andere Leser, der selber Mitglied eines Aufsichtsrates ist, die Einwendung machen, daß dazu ja der Revisionsverband mit seinen Revisoren da ist. Der Revisor wird kaum öfter als einmal im Jahre, häufig aber auch nur alle zwei Jahre, in die Genossenschaft kommen, darum kann bis dahin schon mancher Fehler gemacht worden sein, der dem Aufsichtsrat bei zu geringer Tätigkeit nicht aufgefallen und der dann nicht mehr gutzumachen ist. Vielleicht wendet der Leser auch ein, daß er diese Arbeit dem Revisionsverbande überlassen muß, weil er selbst nicht die notwendige geschäftliche Erfahrung besitzt. Darauf muß ihm erwidert werden, daß er seine Wahl ja nicht anzunehmen braucht, wenn er sich der Sache nicht gewachsen fühlt. Die Ueberwachung durch den Aufsichtsrat geschieht durch Abhaltung von Sitzungen, in welchen er die Prüfung vornimmt. Er wird zu seiner eigenen besseren Informierung mindestens einmal im Vierteljahr zusammenkommen, darüber hinaus aber auch unvorhergesehene plötzliche Revisionen vornehmen müssen. Es wird in den Genossenschaften auch öfter notwendig sein, daß Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamen Sitzungen Sachen beraten, über die der Vorstand nicht allein entscheiden will oder die über seine Zuständigkeit hinausgehen. Wie wird nun eine Aufsichtsratssitzung vor sich gehen müssen? Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden eingeladen. Die Sitzung wird gewöhnlich in dem Kassenlokal der Genossenschaft stattfinden, um Bücher und Unterlagen zur Hand zu haben. Als erstes wird der Aufsichtsrat die Kasse prüfen und die Uebereinstimmung des Barbestandes mit dem buchmäßigen Bestande feststellen. Etwaige Fehl- oder auch Mehrbeträge müssen aufgeklärt werden. Wenn eine Aufklärung nicht gleich gegeben werden kann, wird es notwendig sein, diese Differenzen protokollarisch festzulegen. Im Anschluß an die Kassenprüfung findet dann die Prüfung der Belege statt. Bei der Belegprüfung muß der Aufsichtsrat natürlich auch die Buchungsunterlagen prüfen, die nicht direkt mit der Kasse zusammenhängen. Zu diesem Zwecke ist z. B. der Vergleich des letzten Bankauszuges mit den Buchungen im Journal notwendig. Darüber hinaus muß die Prüfung der schriftlichen Aufgaben von seiten der Zentrale erfolgen. Bei den Kassenbelegen ist darauf Obacht zu geben, ob für Zahlungen an fremde Personen die Anweisung des Kontoinhabers vorliegt. Ebenso ist darauf zu achten, daß sämtliche Kassenausgabe- wie Einnahmebelege von den Kunden unterschrieben worden sind. Aus der Prüfung sämtlicher Belege ergibt sich von selbst die Prüfung der Uebertragungen aus dem Journal in die einzelnen Kontobücher. Dabei kann der Aufsichtsrat feststellen, ob die Bücher auf dem laufenden sind. Nach Prüfung der Bücher wird der Aufsichtsrat an die Kontrolle der Vorstandsbeschlüsse gehen. Bei diesen Beschlüssen ist besonders auf die Aufzeichnungen über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern und Kreditgewährungen zu achten. Die Aufnahme von Mitgliedern selbst kann der Aufsichtsrat nicht mehr zurückweisen, wenn der Beschluß schon vorliegt. Jedoch kann er darauf achten, daß die aufgenommenen Mitglieder ihren Verpflichtungen bezüglich Zahlung der Anteile nachgekommen sind. Ausgeschlossenen Mitgliedern und solchen, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt worden ist, steht ja nach unseren Satzungen



Eine Fleischerkunstfachschule

die mit den modernsten fachlichen Einrichtungen und Maschinen ausgerüstet ist, wurde in einem Berliner Schlachthof eingerichtet und dieser Tage eingeweiht. Meister und Gesellen werden hier in die neueste Technik seiner Fleisch- und Wurstwarenbereitung eingeführt. — Unser Bild zeigt den praktischen Unterricht an einer elektrischen Hackmaschine.

das Recht der Berufung beim Aufsichtsrat zu, der endgültig zu entscheiden hat. Liegen solche Berufungen nicht vor, so genügt der Beschluß des Vorstandes auch für den Aufsichtsrat. Er muß aber dabei beobachten, daß der Vorstand das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschuß in Kenntnis gesetzt hat. Umfangreicher muß die Prüfung der gewährten Kredite durch den Aufsichtsrat sein. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Gewährung von Krediten ausschließlich dem Vorstand zufällt. Man erfährt immer wieder, daß, nach Ablehnung eines Kredites durch den Vorstand, der Aufsichtsrat den Kredit gewährt hat, der dann auch wirklich ausgezahlt worden ist. Hat der Vorstand einen Kredit verweigert, so ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, ihn zu genehmigen. Denn der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für die Geschäfte auch solidarisch verantwortlich. Wir finden oft Versammlungsbeschlüsse, in denen gesagt ist, daß der Vorstand nur bis zu einer bestimmten Summe ohne Genehmigung des Aufsichtsrates Kredite gewähren kann, darüber hinaus die Genehmigung des letzteren erhalten muß. Darauf ist zunächst in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu achten, daß diese und auch die von der Mitgliederversammlung festgesetzte allgemeine Grenze der Kreditgewährung nicht überschritten worden ist. Dann wird der Aufsichtsrat die Prüfung jedes einzelnen Kontos und der erforderlichen Sicherheiten vornehmen müssen. Wir haben zur Zeit kaum in den Darlehnskassen die Mittel zur Verfügung, um langfristige Kredite zu gewähren. Darum erübrigt es sich, darauf genauer einzugehen. Ganz kurz sei nur gesagt, daß sich der Aufsichtsrat in solchen Fällen die Schuldscheine genau ansehen muß, ob sie vom Schuldner und den Bürgen unterschrieben und ob sie auch genügend verstempelt sind. Bei der Prüfung der Wechselkredite muß er sich die Wechsel vorlegen lassen, sie daraufhin prüfen, ob sie richtig ausgestellt und verstempelt sind und ob der Fälligkeitstermin noch nicht überschritten ist. Wird in der Genossenschaft ein besonderes Wechselkonto geführt, so wird er vergleichen müssen, ob die Summe der gesamten Wechsel mit dem Journal übereinstimmt. Eine für uns besonders wichtige Aufgabe bei der Prüfung der Kredite ist die Beobachtung, ob die Wertbeständigkeitsverpflichtung von allen Kreditnehmern unterschrieben worden ist. Nach allen Erfahrungen aus der Inflation und der neuen Zlotyentwertung im Jahre 1925 können die Genossenschaften, besonders zur Sicherheit der Spareinlagen, von diesem Grundsatz nicht abweichen. Der Aufsichtsrat muß unter allen Umständen den Vorstand dafür verantwortlich machen, wenn er diese erste Bedingung bei der Kreditgewährung nicht genügend beachtet hat.

Er hat darauf zu achten, daß die säumigen Schuldner laufend vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert werden. Dabei wird er beobachten müssen, ob der Vorstand in der Aufforderung nicht zu gelinde vorgegangen ist. In ernsten Fällen muß er dann den Vorstand beauftragen, die säumigen Schuldner zu verklagen. Dasselbe gilt auch bei den Mitgliedern, die mit der Zahlung ihrer Anteile im Rückstande geblieben sind. Liegen seit der letzten Aufsichtsratssitzung Beschlüsse der Generalversammlung über Statutenänderungen oder solche des Aufsichtsrates über Vorstandsänderungen vor, so ist es Aufgabe des Aufsichtsrates, festzustellen, ob der Vorstand die nötigen Eintragungen bei Gericht vorgenommen hat. Zu diesem Zweck muß jede Genossenschaft eine besondere Akte einrichten. Das sind die wesentlichsten Punkte, die der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen zu beachten hat. Darüber hinaus werden auch gemeinsame Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden müssen. In diesen Sitzungen kommen die Prüfung der Bilanz und des Geschäftsberichtes, die Besprechung über den Revisionsbericht des Verbandes, die Billigung von Darlehnsgewährungen, die über den Rahmen des Vorstandes hinausgehen, die Uebernahme von Bürgschaften durch Vorstandsmitglieder und die Einleitung von Prozessen zur Besprechung. Bei der Prüfung der Bilanz sind die Uebertragungen aus dem Journal in das Hauptbuch bezw. die Zusammenstellung der monatlichen Endsummen im Journal auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Es ist darauf zu achten, daß eventl. Bestände mit dem Einkaufspreis eingesetzt sind und daß zweifelhafte Forderungen, mit deren Einbringung man nicht mehr rechnen kann, vor Aufstellung der Bilanz abgeschrieben worden sind. Eine umfangreichere Darstellung über die Prüfung des Geschäftsberichtes und der Bilanz wollen wir in einer der nächsten Nummern unseres Blattes bringen. Die im Revisionsbericht erwähnten Mängel gesetzlicher oder rein kaufmännischer Art müssen vom Aufsichtsrat mit dem Vorstand durchgesprochen werden. Für die Abstellung derselben durch den Vorstand muß der Aufsichtsrat Sorge tragen. Er wird also in seinen Sitzungen auch darauf achten müssen. Der Vorstand selbst hat das Recht, Prozesse gegen säumige Schuldner und auch andere einzuleiten. Der Aufsichtsrat wird sich aber in gemeinsamen Sitzungen über den Stand der Prozesse Mitteilung machen lassen und, wenn sie aussichtslos sind, Einstellung derselben verlangen. In gemeinsamen Sitzungen soll auch die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Wir haben somit in kurzen Zügen wieder einmal die Pflichten des Aufsichtsrates einer Genossenschaft behandelt und hoffen, daß diese Anregungen dazu beitragen werden, daß er sein Amt nach den vorstehenden Gesichtspunkten verwaltet.

Vom Tabak und seinen Feinden

Von Kurt Biging.

Kaum war der Tabak in Europa eingeführt, nahm auch schon sein Gebrauch groteske Formen an. Männer, Frauen und Kinder schnupften, rauchten und kauten ihn, und im siebzehnten Jahrhundert war es am Rhein und in Baden üblich, daß die Frauen der höchsten und niedrigsten Stände sogar die Pfeife rauchten. Von den Philippinen berichtet ein Forschungsreisender, daß sich dort die Frauen nicht etwa damit begnügen, die üblichen kleinen Zigarren zu rauchen, sondern daß sie extra dicke und einen Fuß lange, sogenannte Weiberzigarren, anfertigen ließen.

Die Schädigungen, die angeblich durch den Tabakgenuß zustande kommen können, sind bereits in der frühesten Zeit seines Gebrauches beobachtet worden. Weltliche und kirchliche Fürsten ergriffen die schärfsten Maßnahmen gegen diese Gewohnheit, ohne auf die Dauer etwas ausrichten zu können. Einer der heftigsten Feinde des Nikotins war König Jakob I. von England, der im Jahre 1619 sogar höchst eigenhändig eine Schrift gegen das Rauchen verfaßte, worin er den Tabak als die Hölle in ihrer wahren Gestalt bezeichnete; denn er sei „stinkend, ein ekelhaftes Ding, genau wie die Hölle selber“. Um mit der Moral zugleich das Nützliche für den königlichen Geldbeutel zu verbinden, erhob er einen ungeheuren Einfuhrzoll auf Tabak.

Es war ein Schlag ins Wasser: man fing an, im Lande selbst die Pflanze zu bauen. Gleichzeitig trieb der Schleichhandel an den Küsten die üppigsten Blüten. —

Barbarische Strafen gegen Raucher.

Besonders scharf ging man im alten Rußland gegen die Raucher vor. Im siebzehnten Jahrhundert erließ der Zar von Rußland ein Edikt, wonach weder ein Russe noch ein Ausländer bei Lebensstrafe Tabak bei sich haben oder rauchen oder damit Handel treiben durfte. Käufer und Verkäufer wurden ins Gefängnis geworfen. Alle Habe der Tabaksünder wurde verkauft, das Geld mußte an die Kasse des Zaren abgeliefert werden. Später verfuhr man in Rußland mit den Rauchern „milder“: wer erwischt wurde, dem wurde nur die Nase abgeschnitten. — Im Orient ging man ähnlich, nur noch grausamer, gegen die Raucher vor: man durchstach ihnen mit dem Pfeifenrohr die Nase und zerstörte so ihr ganzes Gefüge.

In Ungarn wurden damals über die Raucher schwere Kerker- und Geldstrafen verhängt.

Berühmte Tabakfeinde.

Ein scharfer Gegner des Rauchens war Goethe, der es sogar soweit brachte, daß der Großherzog Karl August, der ohne seine Meerschaumpfeife gar nicht zu denken war, das Rauchen in Goethes Gegenwart unterließ. Als Minister erließ Goethe ein öffentliches Rauchverbot unter Androhung einer Strafe von einem Taler. Graf Tolstoi wandelte sich von einem starken Raucher zu einem unerbittlichen Tabakgegner und ging sogar soweit, zu behaupten: „Das Nikotin schläfert das Gewissen ein. Das Bedürfnis zu rauchen wächst mit dem Wunsche, Gefühle der Reue zu ersticken. Das Rauchen hat überhaupt den Zweck, die Intelligenz zu umnebeln. Das Rauchen ist die beste Vorbereitung zu jeder schlechten Tat, zu Mord und Diebstahl, zu Spiel und Unzucht.“ Sehr humoristisch äußert sich Christoph Grimmelshausen, der Verfasser des „Abenteuerlichen Simplicissimus“, über den Nikotingenuß: „Teile saufen Tabak, andere fressen ihn, von namentlichen wird er geschnupft, also daß mich wundert, warum sich noch keiner vorgefunden, der ihn auch in die Ohren steckt.“

Pferdemist in der Pfeife.

Ein radikales Exempel statuierte Schah Abbas der Große von Persien, der gemütvolle Erfinder des Naseeinstoßens mit dem Pfeifenrohr. Um den Tabakgenuß lächerlich zu machen, lud er alle seine Würdenträger zu einem Gelage ein. Als die Herrschaften versammelt waren, ließ der Schah Pfeifen herumreichen, die mit getrocknetem Pferdemist gefüllt waren. Die Pfeifen wurden angesteckt und der Schah fragte, wie den Herren der Tabak schmecke; er sei ein Geschenk des Wesirs von Hamada, wo angeblich der beste Tabak der Welt wachse.

Jeder erklärte natürlich, daß er ganz hervorragend schmecke, und ein alter General, dessen Meinung beim Schah sonst in hoher Achtung stand, beteuerte, er habe, beim heiligen Haupte seines Herrn, noch nie einen Tabak mit so köstlichem Blumengeruch geraucht. Da sprang der Schah wütend auf und verfluchte das Zeug, das selbst seine Würdenträger nicht von getrocknetem Pferdemist unterscheiden konnten. Noch am selben Tage ließ er einen Händler, der Tabak in das Kriegslager gebracht hatte, samt seiner Ware lebendig verbrennen.

Lemberger Börse

1. Dollarnotierungen:

14. 2. 1929	amtlich	8.84;	privat	8.88—8.8825
15. 2.	„	8.84;	„	—
16. 2.	„	8.84;	„	8.8825—8.8850
18. 2.	„	8.84;	„	8.8850—8.8875
19. 2.	„	8.84;	„	8.88—8.8850

2. Vieh pro 1 kg Lebendgewicht:

18. 2. 1929	Stiere	1.50—1.60
	Rinder	1.35—1.50
	Kühe	1.20—1.60
	Kälber	1.30—1.50

Mitgeteilt vom Verbande deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Polen, Lemberg, ul. Chorążczyzna 12.)



Dänisches Militär beim — Milchtransport

Infolge der ungewöhnlich starken Schneeverwehungen der letzten Wochen ist auf den dänischen Landstraßen der Transport von Lebensmitteln und sonstigen Gütern überaus schwierig geworden. Selbst die Lebensmittelzufuhr nach Kopenhagen aus den Ortschaften der Umgegend leidet unter dem schlechten Zustand der Landstraßen. So mußte schließlich das Militär helfend eingreifen und Traktoren zur Verfügung stellen, welche, wie unser Bild zeigt, die Transportwagen nach der Hauptstadt schleppen.